



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 18. September 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Stromsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. September 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :058**

DOK **2019/0817529**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 8. September 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen und bitten dazu um Stellungnahme:

„1. Ist dem Bundesministerium der Finanzen bekannt, dass es eine steuerliche Diskriminierung zwischen dem Bezug von Strom aus dem Inland und aus dem Ausland existiert?

2. Wieso wird nach § 5 StromStG bereits der Versorger im Steuergebiet steuerpflichtig, während nach § 7 erst der Letztverbraucher steuerpflichtig wird? Inwiefern ist dies mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) vereinbar?

3. "Energie muss bezahlbar bleiben" war eines [der]wichtigsten Themen der Bundestagswahl 2017. Dennoch liegt der Strompreis in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten hinter Dänemark auf Platz 2. Welche Maßnahmen hat das

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.